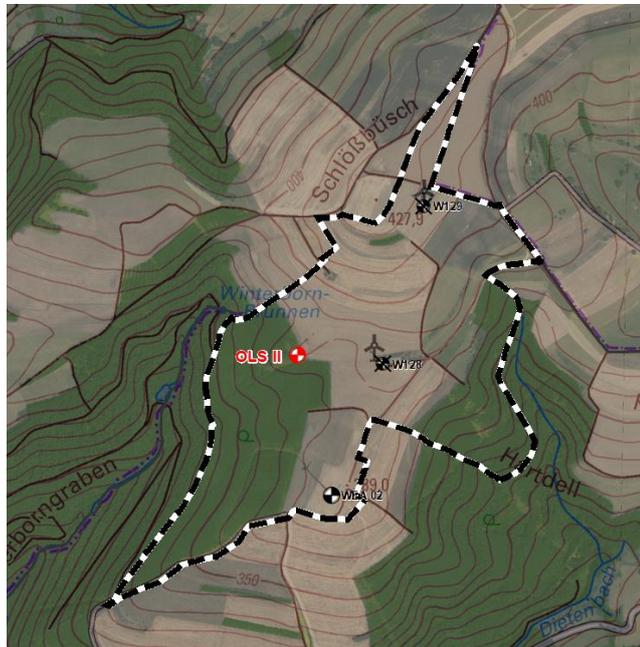




Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 2. Änderung - Aufhebungsplan" in der Gemeinde Olsbrücken Kreis Kaiserslautern

Umweltbericht (Teil der Begründung zur Aufhebung)



September 2023





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Olsbrücken war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Olsbrücken
Hauptstraße 58
67737 Olsbrücken

Olsbrücken, im September 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im September 2023



Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	5
1.1	Anlass und Ziel der Aufhebung	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
1.2.1	Fachgesetze	7
1.2.2	Fachplanungen	7
1.2.3	Schutzgebiete	8
1.2.4	Flächen für Naturschutzmaßnahmen	8
1.3	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	9
1.4	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Schutzgut Fläche	11
2.2	Schutzgut Boden	11
2.3	Schutzgut Wasser	11
2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	12
2.5	Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel	12
2.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	12
2.7	Schutzgut Landschaft	12
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe	13
2.9	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung	13
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
4.	Zusätzliche Angaben	15
4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	15
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	15
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
6.	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung	17



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Bebauungsplanes "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" in der Gemeinde Olsbrücken	5
Abbildung 2	Ausschnitt Bebauungsplan "Windpark Schößbusch", 1. Änderung mit neuer WEA-Planung	6

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Bestandsplan
Anhang 2	Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anhang 3	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Aufhebung

In der Gemeinde Olsbrücken wurden nordwestlich des Siedlungsgebietes in den Jahren 1999 und 2003 insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Dafür wurde 2010 der Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" aufgestellt, der 2015 durch den Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" angepasst wurde.

Mittlerweile wurde eine der Anlagen zurückgebaut und eine repowered. Nun sollen auch die beiden verbleibenden Anlagen durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen ersetzt werden. Die neuen Repowering-Anlagen sollen zum einen in der Gemeinde Kreimbach-Kaulbach (Kreis Kusel) und zum anderen in der Gemeinde Olsbrücken (Kreis Kaiserslautern) errichtet werden.

In der Gemeinde Olsbrücken soll die WEA W128 (Enercon E-66/18.70, mit einer Nennleistung von 1,8 MW und einer Gesamthöhe von 99,8 m) auf dem Flurstück 1531 durch die neue WEA OLS II (Enercon E-138 EP3 E3, mit einer Nennleistung von 4,26 MW) auf dem Flurstück Nr. 1275/3 ersetzt werden. Die neue Anlage hat eine Nabenhöhe von 160 m und einen Rotordurchmesser von 138 m. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 229 m. Die juwi Beteiligungs GmbH & Co. NaturPower 4 KG hat für die WEA OLS II bereits eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt.

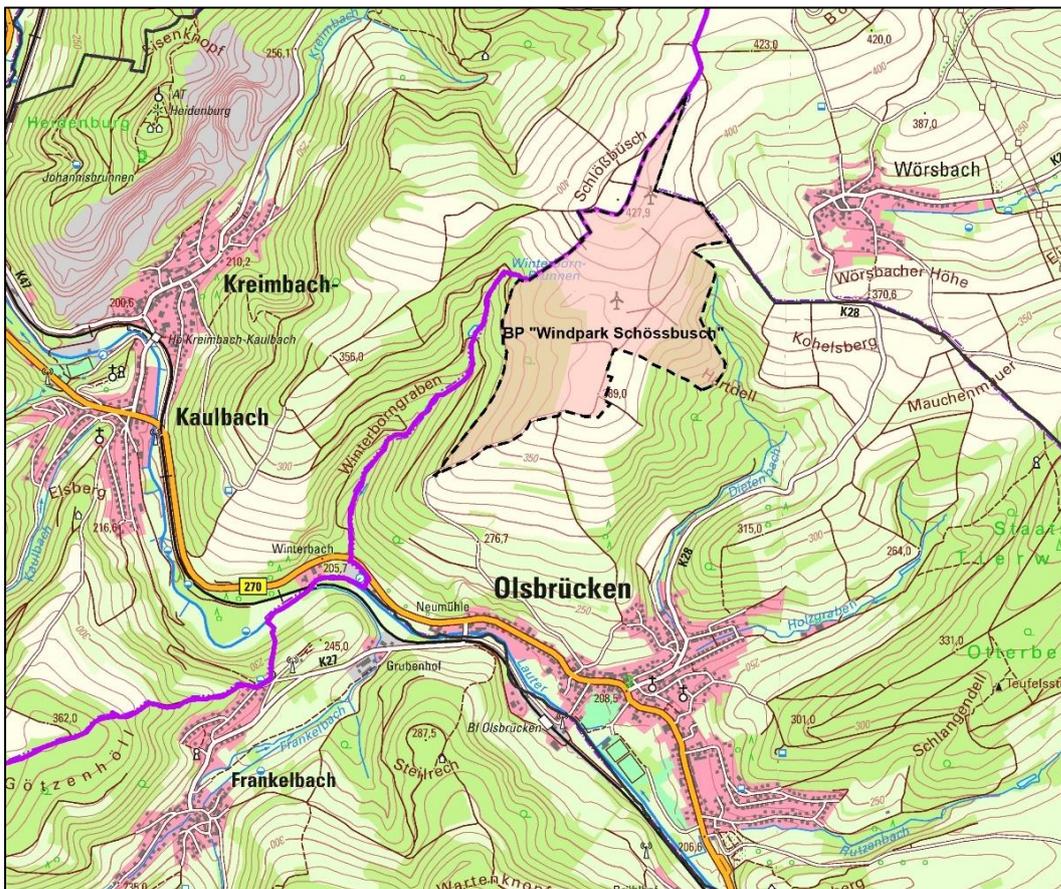


Abbildung 1 Lage des Bebauungsplanes "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" in der Gemeinde Olsbrücken

Die geplante Repowering-Anlage WEA OLS II liegt außerhalb der im Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen. Somit wäre der Bebauungsplan, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, entsprechend zu ändern.

Die Gemeinde Olsbrücken möchte diesen Bebauungsplan jedoch statt zu ändern nun aufheben.

Der ursprüngliche Steuerungswille der Gemeinde läuft ins Leere, da innerhalb des Geltungsbereiches aus technischen (und wirtschaftlichen) Gründen keine weitere WEA errichtet werden kann, und außerhalb des Geltungsbereiches WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 WEA im Außenreich allgemein zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang wäre ein Flächennutzungsplan, der Flächen für WEA darstellt. Ein solches Planwerk liegt aber derzeit nicht vor.

Der maximalen Höhen der WEA bzw. Erhöhung der maximalen Höhen wurde in der Vergangenheit vom Gemeinderat immer zugestimmt. Das sollte nun auch jetzt erfolgen. Deshalb verliert der Bebauungsplan seine städtebauliche Begründung und Berechtigung, da der Bebauungsplan zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht mehr erforderlich ist.

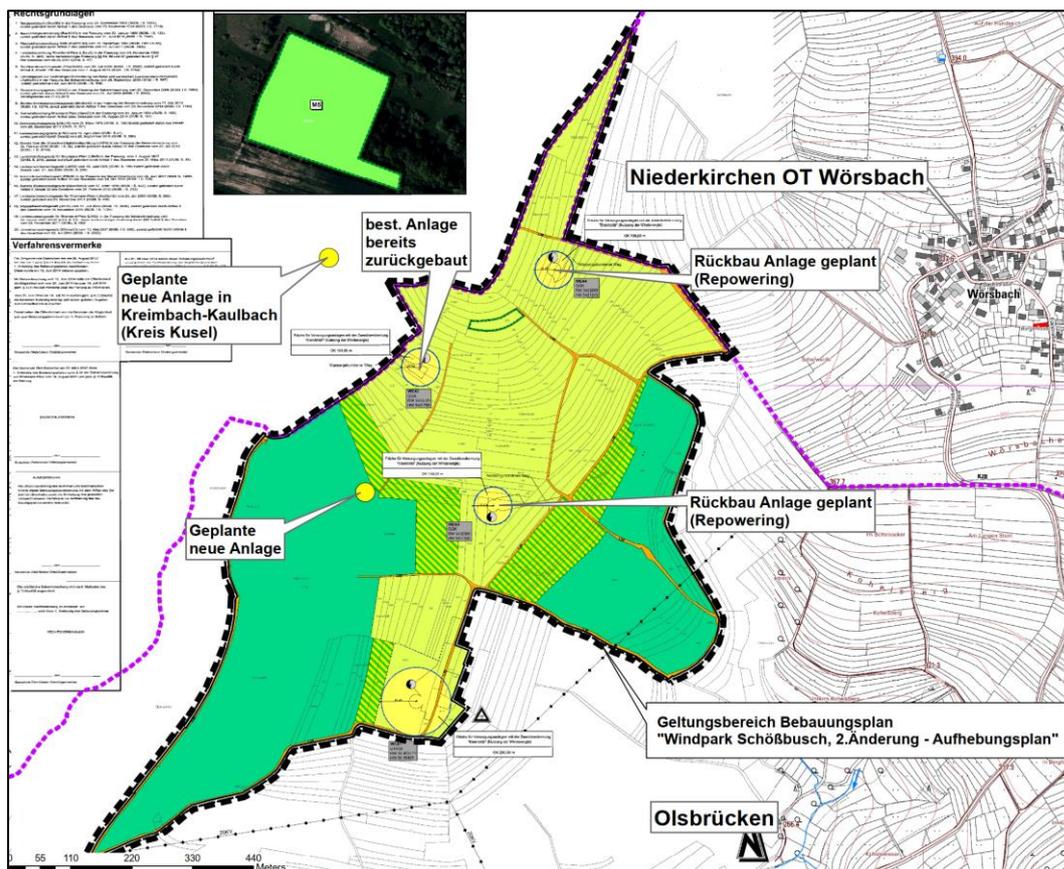


Abbildung 2 Ausschnitt Bebauungsplan "Windpark Schößbusch", 1. Änderung mit neuer WEA-Planung



1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.2.1 Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 f und 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 und 163 bis 168 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

Nach Ziel Z 162 des LEP IV trifft die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien.

Als Grundsatz G161 ist im LEP IV geregelt, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden sollen. Gemäß G 163 soll ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

Regionalplanung

Für die Gemeinde Olsbrücken gilt der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (RROP IV). Der RROP Westpfalz ist seit dem 06.08.2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16.03.2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18.05.2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18.05.2020).

Für das Gemeindegebiet Olsbrücken werden im Regionalplan weder Vorrang- noch Ausschlussgebiete für Windenergie ausgewiesen. Teile des Plangebietes sind im RROP als Vorranggebiet "Landwirtschaft" ausgewiesen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen hierdurch keine Zielkonflikte.



Flächennutzungsplanung

Im aktuellen Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist das Plangebiet bereits als Fläche für "Ver- und Entsorgung" festgesetzt. Der Flächennutzungsplan 2035 weist keine geplanten Sondergebiete für Windenergie aus und entfaltet somit auch keine Ausschlusswirkung für die verbleibenden Gebiete. Somit sind nach Aufhebung des Bebauungsplanes im gesamten Verbandsgemeindegebiet Windenergieanlagen privilegiert nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB zulässig.

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

In der VBS-Planung sind für das Plangebiet "Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen" dargestellt. Ziele sind keine definiert.

1.2.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine nationalen und europäischen Schutzgebiete vorhanden. Südlich von Olsbrücken beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Eulenkopf und Umgebung".

Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsraum ebenfalls keine vorhanden.

Westlich und östlich des Plangebietes innerhalb der Waldbereiche fließen der Winterborngraben und der Dietenbach. Beide Gewässer sind nahezu in ihrem gesamten Verlauf als naturnahe Bachläufe nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

In der Biotopkartierung/Osiris sind sie als "Quellgebiet des Winterborngrabens" (BT-6411-0761-2009) und als "Winterborngraben" (BT-6411-0762-2009) sowie als "Dietenbach" (BT-6411-0010-2008) erfasst.

In Osiris Rheinland-Pfalz ist das Gebiet als "Winterborngraben SO Kreimbach-Kaulbach" (Gebietsnr.: BK-6411-0077-2009) aufgeführt und wie folgt beschrieben:

- Winterborngraben und Steinbruch bei Winterbach südöstlich Kreimbach-Kaulbach.
- Regional bedeutendes Bachtälchen, das schluchtartig eingeschnitten und teils felsig ist, mit teils aufgelassenen Teichen und Röhricht; dazu aufgelassener Steinbruch mit Vorkommen von Dornigem Schildfarn und Einbeere.
- Biotopverbund mit Lautertal.

Die bestehenden Windenergieanlagen sowie die Repowering-Anlage stehen außerhalb dieser Bereiche.

1.2.4 Flächen für Naturschutzmaßnahmen

Im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) sind die mit Naturschutzmaßnahmen belegten Flächen dargestellt.



Im Plangebiet sind keine Eingriffsverfahren (EIV), keine Kompensationsmaßnahmen (KOM), keine Ökotoptflächen (OEK), keine Flächen mit Ersatzzahlungsmaßnahmen (EMA, MAE), keine Flurstücke im Eigentum des Naturschutzes (FSN) oder Flurstücke durch die Naturschutzbehörde (FSP) gepachtet sowie MAS-Maßnahmen erfasst.

Im Süden ist eine Kompensationsmaßnahme des LBM erfasst (KOM-LBM-E3.1-A006-48600, E3.1-Grünland - Anlage), die die Neuanlage von Gehölzbeständen sowie die Neuanlage von Grasland/Heide/Ried beinhaltet.

1.3 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vom 25.05.2023 bis 28.06.2023 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dabei hatten die Öffentlichkeit als auch die Behörden Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und entsprechende Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abzugeben.

Zu Umweltbelangen wurden folgende Hinweise gegeben:

Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Es bestehen keine Bedenken, sofern die landesplanerischen Vorgaben im Hinblick auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien geprüft wurden. Es wird auf die neu gefassten landesplanerischen Zielsetzungen der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV hingewiesen.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landesplanungsbehörde:

Es wird auf die Möglichkeit zur Beschleunigung des Aufhebungsverfahrens hingewiesen.

Die Hinweise haben zu keiner Änderung der Planung geführt.

1.4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vom 14.08.2023 bis 11.09.2023 wurde die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei hatten die Öffentlichkeit als auch die Behörden erneut Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und entsprechende Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abzugeben.

Zu Umweltbelangen wurden folgende Hinweise gegeben:



Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Es wird auf das in Vorbereitung befindliche Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) hingewiesen, in dem alle Planungsebenen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenergie zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende beitragen. Die Planungsgemeinschaft prüft in diesem Zusammenhang aktuell die Ausweisung ausgewiesener kommunaler Sondergebiete. Durch die Rücknahme des Sondergebiets Windenergie kann die Fläche nicht mehr vollumfänglich in die landesweite Flächenkulisse Windenergie aufgenommen werden.

Die Hinweise haben zu keiner Änderung der Planung geführt.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet hat eine Größe von 61 ha. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind die Flächen für die WEA nicht länger festgelegt. Die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen zusätzlich zur beantragten WEA im Plangebiet ist aber ausgeschöpft.

Mit der Aufhebung geht keine weitere Fläche in Form von Nutzungsumwandlung, Zerschneidung von zusammenhängenden Flächen und Versiegelung verloren.

2.2 Schutzgut Boden

Das Bebauungsplangebiet liegt gemäß den Geodaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau in einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. Die Bodenart variiert von lehmigem Sand (IS), über stark lehmigem Sand (SL) und sandigem Lehm (sL) bis hin zu Lehm (L).

Aufgrund einzuhaltender Abstände zu Wohnflächen und WEA zueinander sind neben der bestehenden WEA 02 und der geplanten WEA OLS II (W128 und W129 werden zurückgebaut) keine weiteren Anlagen zu erwarten.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die neu zu errichtende WEA OLS II wurde im Landschaftspflegerischen Beitrag zum Genehmigungsantrag nach BImSchG des Windenergieprojektes Olsbrücken II bereits ausführlich erfasst, bewertet und bilanziert¹. Neben dem Rückbau der WEA wurden im Umfeld mehrere Kompensationsmaßnahmen (u. a. Gehölzpflanzungen) festgelegt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" wird kein weiterer Anteil an bisher unversiegeltem Grund und Boden in Anspruch genommen.

2.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen keine Oberflächengewässer. Der Winterborngraben und der Dietenbach liegen außerhalb des Bebauungsplanes. Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht berührt.

Die zu erwartenden Eingriffe in das Wasserpotenzial durch die neu zu errichtende WEA OLS II wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BImSchG-Genehmigungsantrag erfasst und kompensiert.

Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasser vorbereitet.

¹ Windenergieprojekt Olsbrücken II in der Gemeinde Olsbrücken, Kreis Kaiserslautern - Landschaftspflegerischer Begleitplan; erstellt von igr GmbH; März 2023



2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bei den im Bebauungsplangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, Grünland und Waldjungwuchs.

Die für Windenergie planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäuse wurden im Zuge der BImSchG-Genehmigungsanträge der jeweiligen WEA intensiv untersucht, die Auswirkungen durch das Repowering im Rahmen des Windenergieprojekt Olsbrücken II betrachtet.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BImSchG-Genehmigungsantrag des Windenergieprojektes Olsbrücken II werden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Vögel und Fledermäuse festgelegt. Des Weiteren finden Gehölzpflanzungen statt. Der Eingriff wird damit komplett kompensiert.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich für die Pflanzenwelt und die Lebensräume von Tieren keine weiteren nachhaltigen Beeinträchtigungen.

2.5 Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel

Das Klima im Bereich der Ortsgemeinde Olsbrücken (Daten der Wetterstation Ramstein) ist durch durchschnittliche Höchsttemperaturen im Juli von ca. 25 °C und im Januar von -1 °C charakterisiert. Die Niederschläge liegen im oberen Drittel der in Deutschland erfassten Werte.

Negative Auswirkungen auf Luft und Klima sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Die Flächen haben Bedeutung für die ortsnahe Erholung (Spaziergänger, Fahrradfahrer). Die Landschaft ist geprägt von den bestehenden Windenergieanlagen.

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes sind für das Schutzgut Mensch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich auf einem südwest-nordost-ausgerichteten Höhenrücken zwischen den Ortsgemeinden Kreimbach-Kaulbach, Olsbrücken und Wörsbach und ist bereits im aktuellen Zustand durch die bestehenden Windenergieanlagen geprägt.

Die Auswirkungen der Repowering-Anlage wurden durch Visualisierungen und Schatten- sowie Lärmgutachten innerhalb des BImSchG-Genehmigungsantrages geprüft. Durch ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung sowie Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm können wesentliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich des Schattenwurfes wird mithilfe eines Schattenmoduls gewährleistet.



Zur Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Ersatzzahlung von € 58 923,19 festgelegt.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft ist damit ausgeglichen, sodass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kein nicht kompensierter, zusätzlicher Eingriff ermöglicht wird.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Zwischen Olsbrücken und Wörsbach befindet sich ein verlassener jüdischer Friedhof. Er ist von der Planung aber nicht betroffen.

2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Ohne die Aufhebung oder Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wäre die Errichtung der Repowering-Anlage WEA OLS II am geplanten Standort und mit der geplanten Anlagenhöhe nicht möglich.



3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" wurde als Ausgleichsmaßnahme eine Entbuschung und dauerhafte Offenhaltung einer Brache südlich von Olsbrücken festgelegt und umgesetzt. Diese Maßnahme ist durch einen privatrechtlichen Vertrag sicher gestellt und hat auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes weiter Bestand.

Des Weiteren sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windenergieprojekt Olsbrücken II neben dem Rückbau der WEA W128, eine Wegentsiegelung auf 636 m² sowie Gehölzpflanzungen auf 5 777 m² und Eingrünungsmaßnahmen auf 604 m² festgelegt.

Zur Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild erfolgt eine Ersatzzahlung von € 58 923,19.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die BImSchG-Genehmigung bzw. die darin formulierten Auflagen sichergestellt. Eine bauplanungsrechtliche Sicherung durch einen Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.



4. Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der BImSchG-Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern bzw. die SGD Süd. Die Zuständigkeit wird aufgrund der Verlagerung der BImSchG-Anträge zur Oberen Landesplanungsbehörde zukünftig bei der SGD liegen.



5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die im "Windpark Schößbusch" bestehenden Windenergieanlagen W128 und W129 sollen durch zwei neue wirtschaftlichere Windenergieanlagen repowered werden, eine davon innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes. Da der neue Standort sowie die Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" dies nicht zulassen, müsste der Bebauungsplan erneut geändert werden.

Da sich die städtebaulichen Gründe für einen Bebauungsplan geändert haben, soll der Bebauungsplan nun aufgehoben werden.

Die durch die neue WEA OLS II entstehenden Eingriffe wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der UVP-Vorprüfung zum Windenergieprojekt Olsbrücken II (Teil des Genehmigungsantrages nach BImSchG) ermittelt, bewertet und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Es ist daher sichergestellt, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Belange bei der Planung der neuen WEA ausreichend berücksichtigt wurden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Windpark Schößbusch, 1. Änderung" entstehen damit keine Auswirkungen auf die Umwelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Repowering-WEA können nach Aufhebung des Bebauungsplanes nicht mehr bauplanungsrechtlich gesichert werden. Sie werden aber durch die BImSchG-Genehmigung sichergestellt.



6. Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2022): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Repowering-Standort Kreimbach-Kaulbach und Olsbrücken II. Bingen.
- BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2022): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie an den geplanten Standorten Kreimbach-Kaulbach und Olsbrücken. Bingen.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (2007) vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I, S. 95.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ (2023): Kulturdenkmäler. Bereich Olsbrücken.
- IGR GMBH (2022): Biotoptypenkartierung. Bereich Olsbrücken. Rockenhausen.
- IGR GMBH (2023): Windenergieprojekt Olsbrücken II, Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- IGR GMBH (2023): Windenergieprojekt Olsbrücken II, Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2023): Kartenviewer. Bodenarten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2023): Kartenviewer. Geologische Übersichtskarten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Kaiserslautern. Rheinland-Pfalz. Mainz.
- LANIS - LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2023): Datenabfrage Naturschutzgebiete, § 30-Biotope.
- MINISTERIUM KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2023): Geoportal Wasser. Trinkwasserschutzgebiete im Bereich und entlang der geplanten Trasse. Rheinland-Pfalz. Internet: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2012): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Teilfortschreibung 2014
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2016): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 2. Teilfortschreibung 2016.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2018): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Zweite. Teilfortschreibung 2016, Dritte Teilfortschreibung 2018.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im September 2023

Dipl.-Geogr. T. Lüer



Anhang 1 Bestandsplan



Anhang 2 Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



Anhang 3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB